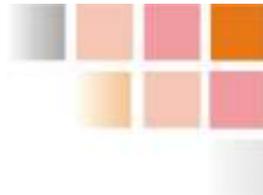


No. 308D

22.02.2008

# BOFAXE



## Einseitige Unabhängigkeitserklärung des Kosovos im Einklang mit geltendem Völkerrecht?

### Autor und Nachfragen

**Simone Kumor**

Doktorandin am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

### Nachfragen:

Simone\_Kumor@web.de

### On the Web

<http://www.ifhv.de>

### Focus

Ausruf der Unabhängigkeit des Kosovos am 17.02.2008 – Prüfung der Vereinbarkeit im Lichte des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der territorialen Integrität Serbiens.

Am Sonntag den 17.02.2008 erklärte sich das Kosovo durch eine Erklärung des Parlaments unter *Hashim Thaci* für unabhängig und selbstständig. Reicht eine solche Unabhängigkeitserklärung zur Staatswerdung?

Nach der staatsrechtlichen Definition bedarf es für einen Staat der 3 Elemente nach Georg Jellinek, sodass neben einem Staatsgebiet, dem Staatsvolk auch eine Staatsgewalt gefordert wird. Das noch in der Montevideo-Konvention von 1933 über die Rechte und Pflichten von Staaten erwähnte Element der Anerkennung hat sich jedoch nicht durchsetzen können.

Daraus könnte geschlossen werden, dass die Proteste insbesondere Russlands und Serbiens gegen eine Anerkennung des Kosovos keine Rolle im Rahmen der Definition „Staat“ spielen. Dies ist jedoch nicht ganz richtig, umfasst doch die Staatsgewalt, dass der betreffende „Staat“ die Fähigkeit besitzt, sich sowohl nach Innen eine Ordnung zu geben, als auch nach Außen selbstständig im Rahmen des Völkerrechts zu handeln. Ohne eine Anerkennung der Staatengemeinschaft ist solches Handeln jedoch nicht möglich, da beispielsweise weder eine Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation, noch sonst ein Auftreten in der Völkerrechtsgemeinschaft möglich erscheint.

Da jedoch viele - insbesondere europäische - Staaten signalisierten, das Kosovo insoweit anzuerkennen, liegen die juristischen Probleme nicht auf der Ebene der 3 Elementen Lehre, sondern gilt es vielmehr zu betrachten, wie sich die neue Staatsbildung mit den Grundsätzen der territorialen Integrität (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta) und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker (u.a. aus Art. 1 Nr. 2 und Art. 55 UN-Charta, den Menschenrechtspakten, etwaigen Resolutionen der Generalversammlung) in Einklang bringen lässt. Die Ablösung des Kosovos von der Republik Serbien stellt zunächst eine Verletzung der territorialen Integrität Serbiens dar, da die Loslösung und Proklamierung eines neuen Staates die Grenzen Serbiens einseitig verändert und so die territoriale Unversehrtheit angreift. Diese Änderung stellt einen generellen Verstoß gegen die *ius cogens* Norm des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta dar, der sich kaum rechtfertigen lässt, - insbesondere nicht durch eine etwaige Anerkennung (*Stimson*-Doktrin).

Jedoch könnte eine Rechtfertigung sich dadurch ergeben, dass man im Rahmen einer 2-stufigen Prüfung zunächst a) auf ein Recht der Kosovo-Albaner auf Autonomie gelangt und b) im Weiteren dazu, dass ein solches nicht ausreichend eingeräumt wurde. Als Ergebnis kann sich dann aus dem äußeren Aspekt der Selbstbestimmung ein offensives Recht ergeben, was es dem Kosovo erlauben würde, sich im Wege einer Sezession aus dem bestehendem Staatenverband der Republik Serbien zu lösen.

Die Kosovo-Albaner als Minderheit Serbiens zu definieren, ergibt keine Schwierigkeiten, da sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht die Kriterien erfüllt sein dürften. Als nächste Voraussetzung müssten dieser Minderheit weitreichende Autonomierechte vorenthalten geblieben sein. Zwar spricht die Resolution 1244 vom 10. Juni 1999 von der substantiellen Autonomie und der Selbstverwaltung des Kosovos, jedoch beinhaltet diese keine Statuserklärung dar, sondern lediglich einen Auftrag zur Statusentscheidung. Diese Entscheidung könnte sich jedoch konkludent entwickelt haben, wenn man davon ausginge, das Kosovo hätte durch die fortdauernde Weiterentwicklung seiner Rechte innerhalb der serbischen Republik einen zwar nicht deklarierten, jedoch faktischen Autonomiestatus erhalten.

Als Indizien hierfür könnten die, in der serbischen Verfassung vom Oktober 2006 genannten, Rechte dienen, die dem Kosovo einen autonomen Status mit weitgehenden Selbstverwaltungsrechten zuspricht.

Von einem nicht ausreichenden Standard von Autonomierechten kann insbesondere unter der Kontrolle der KFOR und dem dazugehörigen UN-Protectorat (ebenfalls basierend auf der Sicherheitsratsresolution 1244) nicht ausgegangen werden, da die UNO ebenfalls durch die oben bereits genannten Resolutionen an Minderheitenrechte gebunden ist.

Die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Sezession des Kosovos von der Republik Serbien liegen demnach nicht vor. Eine völkerrechtsgemäße Lösung hätte unstreitig nur auf einer Resolution im Sicherheitsrat beruhen können, die jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest am Veto Russlands scheitern würde. Da hilft auch nicht die Einschätzung des UN-Sonderbeauftragten, nach dem es sich beim Kosovo um einen „einzigartigen Fall (handelt), der eine einzigartige Lösung verlange.“

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**